

Benutzungsordnung Schulhof, Schulzentrum Erbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10, 142 GemO und hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 26.06.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung für den Schulhof des Erbacher Schulzentrums beschlossen:

§ 1

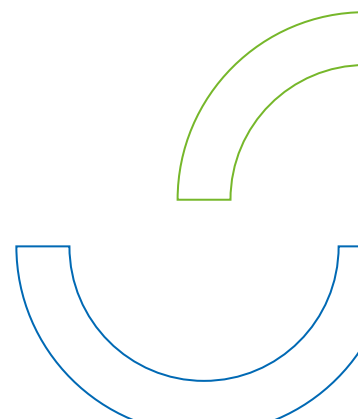
Zweck der Benutzungsordnung

Die Stadt Erbach betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf dem Schulhof des Schulzentrums Erbach und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner sowie der Gemeinde.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf den folgenden (rot markierten) Bereich:



- (2) Die (grün markierten) öffentlichen Fußwege als Verbindung zwischen der Donautetter Straße und der Jahnstraße bzw. die Fußwege um das Schulzentrum, gehören nicht zum Schulhof.

§ 3 **Zweckbestimmung und Nutzung**

Der Schulhof dient dem Schulbetrieb, insbesondere dem Abhalten des regelmäßigen Unterrichts, einschließlich der Durchführung von Betreuungsangeboten im Rahmen eines Ganztagsbetriebes, sowie schulischen und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 **Personenkreis**

Die Benutzung des Schulhofs ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

1. Schülern der jeweiligen Schulen und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen),
2. Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebs beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Gemeinde beauftragt sind.

§ 5 **Einschränkung des Aufenthaltsrechts**

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof für eine bestimmte Frist oder Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 6 **Benutzungszeiten**

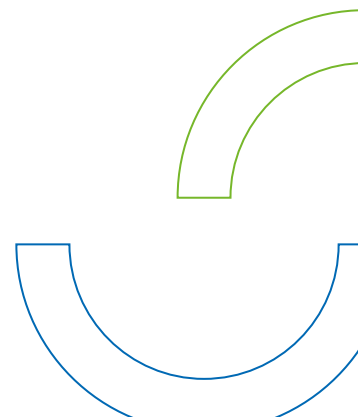
Der Schulhof ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 17.30 bis 20.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Außerhalb von Schultagen ist der Schulhof täglich von 6.30 bis 20.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Außerhalb dieser Benutzungszeiten besteht ein Benutzungsverbot.

§ 7 **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Stadt Erbach erteilen.

§ 8 **Benutzungsregeln**

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulhof sind Störungen und Belästigungen Dritter untersagt.



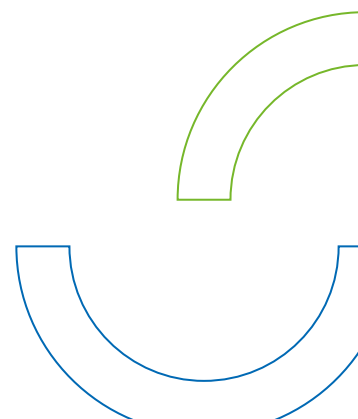
- (2) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken, außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
- (3) Das Schulgelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (4) Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Das Schulgelände ist sauber zu halten und Beschädigungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Der Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand ist verboten.
- (6) Das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung ist untersagt.
- (7) Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (8) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- (9) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (10) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken.
- (11) Es ist verboten, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt. Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Erbach und der Polizei, sind stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich auf dem Schulhof außerhalb der in § 6 genannten Benutzungszeiten zur außerschulischen Nutzung aufhält.
 2. ruhestörenden Lärm verursacht.
 3. alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen mitführt oder konsumiert.
 4. das Gelände verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle wegwirft.
 5. sich in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufhält.
 6. den Schulhof mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung befährt oder dort parkt.
 7. Hunde mitführt.
 8. auf dem Schulhof raucht.



9. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) in einer Weise nutzt, dass Dritte gestört werden.
 10. unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt oder ohne Genehmigung Informationsstände betreibt oder Flugblätter zu politischen Zwecken verteilt.
 11. Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 9 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, den 27.06.2023

gez.
Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung (Satzung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

